

4003 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 12. Dezember 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Fremdenpolizeigesetz geändert wird

Der gegenständliche Beschuß des Nationalrates trägt dem Umstand Rechnung, daß die geltende Regelung der Schubhaft nicht den Ansprüchen des am 1. Jänner 1991 in Kraft tretenen Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit entspricht.

Mit dem vorliegenden Beschuß, der den im Bundesverfassungsgesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit in Art. 6 vorgegebenen Standard für das Fremdenpolizeigesetz umsetzt, soll daher die Möglichkeit der Anrufung der unabhängigen Verwaltungssenate im Hinblick auf die Beschränkung der persönlichen Freiheit durch Schubhaft geschaffen werden. Demnach kann jeder, der in Schubhaft genommen oder angehalten wird, den unabhängigen Verwaltungssenat mit der Behauptung der Rechtswidrigkeit der Haft anrufen. Die Entscheidung des unabhängigen Verwaltungssenates, der die Rechtswidrigkeit der Anhaltung festgestellt hat, ist Grund für die formlose Aufhebung der Schubhaft.

Für die Regelung dieser Angelegenheit wird der im Gesetzgebungsreich des Bundes liegende Kompetenztatbestand "Fremdenpolizei" (Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG) in Anspruch genommen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 12. Dezember 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Fremdenpolizeigesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 12 20

Norbert Tmej
Berichterstatter

Dr. Martin Wabl
Vorsitzender